

Bewilligungsrichtlinien der Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung für das José Carreras-Clinician-Scientist-Programm

Der von der Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung (DJCLS) gewährten Förderung liegen die nachfolgenden Förderbedingungen zugrunde:

1. Im Antrag ist das Forschungsvorhaben, welches den Gegenstand der Förderung bilden soll, detailliert zu beschreiben, wobei die allgemeine Zielsetzung, die Hintergründe u.ä. darzulegen sind. Die Maßnahmen, die von dem Clinician Scientist im Hinblick auf eine Verwirklichung des Projektes beabsichtigt sind, sollten möglichst genau umschrieben und auch im Rahmen eines Zeitplans erläutert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die DJCLS besteht nicht.

Anträge können von Einzelpersonen oder von Institutionen für einen namentlich benannten Clinician Scientist erfolgen. Anträge können von promovierten und wissenschaftlich tätigen Ärztinnen und Ärzten während der fachärztlichen Weiterbildung an einer Universitätsklinik in Deutschland gestellt werden. Der Clinician Scientist soll bereits über wissenschaftliche Erfahrungen und erfolgreiche, kompetitive Vorarbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie, Onkologie oder Zellbiologie mit Bezug auf Leukämie oder verwandte bösartige Blutkrankheiten verfügen. Die geförderten Projekte sollen wissenschaftlich herausragend und innovativ sein und das grundsätzliche Potenzial haben, relevante Fortschritte für Patientinnen und Patienten mit Leukämien, Lymphomen und verwandten Erkrankungen zu erzielen. Das Programm soll Ärztinnen und Ärzten während der Facharztweiterbildung die erforderlichen Freiräume bieten, ein eigenes Forschungsthema mit der entsprechenden Arbeitsgruppe zu etablieren oder zu verstetigen.

Der Clinician Scientist muss für die gesamte Laufzeit der beantragten Förderung einen Arbeitsvertrag an der betreuenden Klinik nachweisen. Ebenso muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, die die Freistellung für die wissenschaftliche Arbeit in Höhe von 50% der vertraglichen Arbeitszeit ausweist. Die Kosten der klinischen Tätigkeit (50%) für den gesamten Förderzeitraum müssen von der Klinik übernommen werden. Eine diesbezügliche Bestätigung ist vorzulegen.

2. Die DJCLS wird der freistellenden Klinik personengebunden für den Clinician Scientist (im Folgenden auch gemeinsam „Bewilligungsempfänger“) folgende Fördersumme zur Verfügung stellen:

- 50% des vertraglich festgelegten Gehalts, jedoch **maximal 55.500 € pro Jahr für 3 Jahre**, insgesamt maximal 166.500 €.

Im Falle von längeren Unterbrechungen durch Betreuungszeiten, zum Beispiel im Rahmen der Elternzeit oder durch Krankheit, kann die Förderdauer kostenneutral verlängert werden. Der Clinician Scientist verpflichtet sich, in diesem Fall die DJCLS zu informieren.

Auslandsaufenthalte sind vorher schriftlich mit der DJCLS abzustimmen. Das José Carreras-Clinician-Scientist-Programm kann bis zu maximal 3 Monaten weitergeführt werden, wenn der Auslandsaufenthalt maßgeblich zur Erfüllung des Forschungsvorhabens des Clinician Scientist beiträgt.

3. Der Bewilligungsempfänger hat für das Zustandekommen der Förderung folgende Unterlagen an die DJCLS zu senden:
 - Vollständig unterzeichnete Bewilligungsrichtlinien
 - Ausgefülltes Projektdatenblatt (Anlage 1)
 - Bildmaterial
4. Die Zahlungen sind durch die Drittmittelstelle des Bewilligungsempfänger unter Angabe der Bankverbindung des Drittmittelkontos schriftlich bei der DJCLS anzufordern. Die DJCLS wird die Auszahlung der gesamten Fördersumme in Höhe von 50% des vertraglich festgelegten Gehalts für 3 Jahre, jedoch maximal 166.500 € leisten, sofern sämtliche oben in Ziff. 3 genannten Auflagen erfüllt sind und die o.g. Aufforderung zur Auszahlung erfolgt ist. Die Auszahlung erfolgt frühestens zu Beginn des Förderzeitraums.

Die Förderung wird nur gewährt, sofern keine anderweitige Finanzierung der Stelle besteht. Die Fördermittel sind sparsam und ausschließlich für die Finanzierung des Clinician Scientists auf der Grundlage und nach näherer Maßgabe des Förderantrages, ggf. unter Berücksichtigung der im Bewilligungsverfahren vorgenommenen oder angeregten Ergänzungen oder Änderungen zu verwenden.

Umwidmungen oder Änderungen der Mittelverwendung sind nicht vorgesehen; gegebenenfalls sind vom Antrag abweichende Änderungen im Vorfeld mit der DJCLS abzustimmen und bedürfen vor der Umsetzung der schriftlichen Zustimmung.

Sollte der Förderzeitraum - aus welchen Gründen auch immer - verkürzt werden, verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger die DJCLS hierüber zu informieren. In diesem Fall kann die DJCLS die Fördersumme pro rata temporis zurückfordern.

5. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Förderung sind ein ausführlicher wissenschaftlicher und finanzieller Abschlussbericht vorzulegen (Details siehe Anlagen 2/1 und 2/2). Auf Verlangen der DJCLS ist zu jedem beliebigen anderen Zeitpunkt ein Bericht über den Fortgang des Projektes zu geben. Sollten wissenschaftlicher und/oder finanzieller Abschlussbericht nicht spätestens vier Monate nach Abschluss in der Geschäftsstelle der DJCLS vorliegen, verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger, die Fördersumme vollständig an die DJCLS zurückzuerstatten (Fälligkeit).
6. Die DJCLS erhält von jeder mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem José Carreras-Clinician-Scientist-Programm stehenden Publikation, Dokumentation oder Vortrag eine Kopie innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung. In diesen Zusammenhängen ist auf das José Carreras-Clinician-Scientist-Programm in angemessener Weise hinzuweisen.

7. Eine Nutzung des Namens und/oder des Bildes von Herrn José Carreras, in welcher Art auch immer, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DJCLS ausdrücklich untersagt.
8. Die DJCLS ist berechtigt, sämtliche Informationen, insbesondere (Zwischen- und/oder Teil-) Ergebnisse, die mit dem José Carreras-Clinician-Scientist-Programm im Zusammenhang stehen, im Rahmen ihres Zwecks zu nutzen. Insbesondere ist die DJCLS berechtigt, – unter Wahrung der Interessen des Bewilligungsempfängers – über die Förderung zu berichten und die Informationen einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, sei es durch Verbreitung von Kopien oder durch eigene Publikationen.
9. Der Bewilligungsempfänger wird die DJCLS über wichtige Vorkommnisse, Entdeckungen und Misserfolge im Zusammenhang mit der Förderung unverzüglich unterrichten. Für Erfindungen gelten die allgemein üblichen Grundsätze der DJCLS, die als Anlage 3 beigelegt sind. Ferner wird der Bewilligungsempfänger die DJCLS in entsprechender Weise über sonstige Erkenntnisse unterrichten, die im Zusammenhang mit dem José Carreras-Clinician-Scientist-Programm stehen oder die Auswirkungen auf dieses haben könnten, insbesondere Änderungen der Ausrichtung des Projekts oder den Wegfall von Umständen, die für das Förderprojekt tragend sind.
10. Für die Realisierung des Forschungsvorhabens im José Carreras-Clinician-Scientist-Programm ist allein der Bewilligungsempfänger verantwortlich. Eine Haftung der DJCLS ist in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei oder nach der Realisierung des Förderprojektes eintreten sollten.
11. Die Universität und der Clinician Scientist werden bei Antragstellung und fortlaufend während des Förderzeitraums jeweils unverzüglich die José Carreras Leukämie-Stiftung darüber informieren, ob sie für das Förderprojekt anderweitig Förderanträge gestellt haben und/oder ob sie für die Dauer des Förderzeitraums oder Teile davon - mit dem Förderprojekt in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehend - eine anderweitige Förderung erhalten.
12. Mit Ablauf der Förderdauer endet die Förderung. Eine vorzeitige Kündigung ist bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Bewilligungsrichtlinien möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist ferner möglich, wenn sich herausstellt, dass das Ziel des Förderprojekts nicht erreicht werden kann.
13. Im Falle eines durch die Universität oder den Clinician Scientist zu vertretenden Verstoßes gegen die Bewilligungsrichtlinien stellen diese die DJCLS von sämtlichen hieraus möglicherweise entstehenden Schäden frei, insbesondere auch von steuerlichen Nachteilen, die aus einer durch die Institution oder den Clinician Scientist schuldhaft verursachten Beeinträchtigung des gemeinnützigkeitsrechtlichen Status entstehen könnten.
14. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Förderprojekt wird München als Gerichtsstand vereinbart.

15. Die vorstehenden Bewilligungsrichtlinien sowie die genannten Anlagen 1 bis 3 sind Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieser Bewilligungsrichtlinien und werden mit der Bewilligung der Förderung im José Carreras-Clinician-Scientist-Programm durch die DJCLS für den Bewilligungsempfänger sowie für die DJCLS verbindlich. Die Nichteinhaltung der Bewilligungsrichtlinien kann zum Verlust der Förderung und/oder zu der Verpflichtung für die Universität bzw. des Clinician Scientists führen, die im Rahmen des José Carreras-Clinician-Scientist-Programm zugesagten und ausbezahlten Fördermittel vollständig oder in Teilen an die DJCLS zurück zu gewähren.

Anlagen:

- Vorlage: Wissenschaftlicher Abschlussbericht
- Vorlage: Finanzieller Abschlussbericht
- Ergebnisse, Verwertung, Erlösverteilung
- Projektdatenblatt

Anlage 1

Vorlage: Wissenschaftlicher Abschlussbericht

Der wissenschaftliche Abschlussbericht (max. 10 Seiten) muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms einfach elektronisch bei der Geschäftsstelle der DJCLS eingehen.

Der Abschlussbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, aktuelle Adresse mit Telefon/Fax/E-Mail
2. Beginn des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms
3. Ort, an dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, insbesondere wenn dieser nicht mit den Angaben des Antrages identisch ist; bei Auslandsaufenthalt, für den Mittel bereitgestellt wurden, ebenfalls Ort angeben.
4. Thema
5. Methodik, wobei Änderungen gegenüber der Formulierung im Antrag erwähnt werden müssen.
6. Ergebnisse
7. Schlussfolgerungen, wobei insbesondere auf die bei der Antragstellung formulierten Hypothesen einzugehen ist.
8. Ausführliche Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung der Thematik (Arbeitsplan, Ausblick), auch wenn kein Verlängerungsantrag gestellt wird.
9. Kopien aller projektrelevanten Publikationen
10. ggf. weitere Zuwendungen durch den Arbeitgeber, Drittmittel oder sonstige Geldgeber

Anlage 2

Vorlage: Finanzieller Abschlussbericht

Während des Förderzeitraums von bis entstanden für das gemeinsame Projekt mit der DJCLS folgende Kosten:

Personal	€
----------	---

Die Kontoauszüge der entsprechenden Drittmittelkonten sind beigelegt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Verwaltungsdirektor
Universitätsklinikum

Anlage 3

Ergebnisse, Verwertung, Erlösverteilung

- a. Ergebnisse im Sinne dieser Förderbedingungen sind alle im Rahmen und bei der Durchführung des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms entstandenen und in Form von Aufzeichnungen, Beschreibungen oder Versuchsanordnungen niedergelegten, gespeicherten oder verkörpertem neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Know-how, sowie gegebenenfalls generierte biologische Materialien.
- b. Über die Entstehung schutzrechtsfähiger Ergebnisse wird die Universität/der aktive Kooperationspartner die DJCLS jeweils unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über die Ergebnisse und deren Schutzrechtsfähigkeit informieren.
- c. Schutzrechtsfähige Ergebnisse (im Folgenden auch als „Erfindungen“ bezeichnet) stehen der Universität/dem aktivem Kooperationspartner zu, soweit im Folgenden nicht ein Anderes bestimmt ist.
- d. Soweit Ergebnisse (insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein), durch Urheberrechte geschützt sind, steht der DJCLS für deren gesetz- und satzungsmäßige Zwecke ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes, im Übrigen unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Die DJCLS ist - ihrem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag entsprechend - berechtigt, sämtliche Ergebnisse - soweit schutzrechtsfähige Ergebnisse betroffen sind jedoch vorbehaltlich Buchstaben f. bis h. - unentgeltlich und unabhängig von den in dieser Kooperationsvereinbarung im Übrigen getroffenen Regelungen einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen; eine erwerbswirtschaftliche (das heißt auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete) Aus- und Verwertung oder Nutzung durch die DJCLS ist insoweit ausgeschlossen. Buchstabe i. bleibt unberührt.
- e. Eine beabsichtigte Übertragung im Sinne von vorstehend lit. d. Satz 1 wird die DJCLS der Universität/dem aktiven Kooperationspartner jeweils rechtzeitig anzeigen. Die Universität/der aktive Kooperationspartner ist in diesem Falle berechtigt, von der DJCLS eine Übertragung an sich zu verlangen, und zwar zu jenen Bedingungen und unter jenen Voraussetzungen, die bei einer Übertragung an den jeweiligen Dritten Gültigkeit besessen haben würden (im Folgenden auch als „First Call“ bezeichnet). Zur Ausübung des First Call ist die Universität/der aktive Kooperationspartner innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Anzeige der Übertragungsabsicht durch die DJCLS berechtigt und verpflichtet.
- f. Sofern die Universität/der aktive Kooperationspartner die Patentierung von Ergebnissen beabsichtigt, wird sie/er die DJCLS unverzüglich hierüber informieren sowie alle gemeldeten Erfindungen von Arbeitnehmern nach dem

Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) unverzüglich und unbeschränkt in Anspruch nehmen. Die Rechte der an einer Hochschule beschäftigten Erfinder gemäß § 42 Nr. 1 und Nr. 2 ArbNErfG bleiben unberührt. Die Universität/der aktive Kooperationspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, auch Mitarbeiter, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des ArbNErfG sind (wie insbesondere Studenten, Doktoranden), zur Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen zu veranlassen. Buchstabe d. findet entsprechende Anwendung.

- g. Sollte die Universität/der aktive Kooperationspartner beabsichtigen, im Rahmen und bei der Durchführung des Kooperationsprojektes entstandene und gemeldete Erfindungen nicht zum Schutzrecht anzumelden oder solche Anmeldungen oder Schutzrechte aufzugeben, so wird sie/er der DJCLS die Übernahme der Rechte an der Erfindung, des Schutzrechtes bzw. der Anmeldung gegen Erstattung der ihr/ihm bislang entstandenen Kosten (gezahlte Patentierungs- und Patenterhaltungskosten) und gegen Freistellung von Arbeitnehmererfindervergütungsansprüchen in der jeweils geltenden Form anbieten (im Folgenden auch als „Andienung“ bezeichnet). Buchstabe f. findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.
- h. Die DJCLS wird der Universität/dem aktiven Kooperationspartner innerhalb von sechs Wochen ab Andienung verbindlich mitteilen, ob sie eine Übertragung der Rechte an der Erfindung/des Schutzrechtes/der Anmeldung an sich, gegebenenfalls einen von ihr zu benennenden Dritten, wünscht. Sollte die DJCLS von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so ist die Universität/der aktive Kooperationspartner nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, die Erfindung an die Erfinder freizugeben.
- i. In jedem Fall verbleibt ein nicht ausschließliches, kostenfreies, unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Erfindungen für eigene Zwecke der Forschung, Entwicklung und Lehre bei der Universität/dem aktivem Kooperationspartner sowie den Erfindern.
- j. Erlöse im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind alle Einnahmen, welche - auch über das Ende der Kooperation hinaus - den Parteien und/oder einer der Parteien aus der Verwertung von Ergebnissen tatsächlich zufließen, ausgenommen jedoch der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verwertung im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung ist jede, von welcher der Parteien auch immer unternommene und/oder veranlasste rechtliche und/oder tatsächliche Handlung, Duldung oder Unterlassung, vermöge derer ein Dritter Rechte an den Ergebnissen erlangt und/oder berechtigt ist bzw. wird, für sich entsprechende Rechte in Anspruch zu nehmen (im Folgenden auch als „Maßnahme“ bezeichnet), insbesondere also - jedoch ohne darauf beschränkt zu sein - die Vergabe von Lizenzen, Nutzungsrechten oder Optionen an Schutzrechten und/oder Urheberrechten, sowie der Verkauf und/oder die Lizenzierung von Material. Einnahmen im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und von der jeweils verwertenden Partei im Zuge und/oder Gefolge einer auf die Verwertung von Ergebnissen gerichteten Maßnahme erlangt werden; Einnahmen, die von einer mit den Parteien verbundenen oder diesen nahe stehenden Person, Gesellschaft oder Einrichtung

erzielt werden, gelten für Zwecke dieser Kooperationsvereinbarung als durch die jeweilige Partei selbst erzielt.

- k. Aus den Erlösen sind vorweg und in der nachfolgend wiedergegebenen Reihenfolge zu berichtigen:
- die Arbeitnehmererfindervergütung,
 - die Kosten einer etwaigen Schutzrechtsanmeldung,
 - die angemessenen Kosten für Maßnahmen zur Verwertung von Ergebnissen, jeweils zu Gunsten derjenigen Partei, die diese Kosten wirtschaftlich getragen hat bzw. nach Maßgabe der unter diesem Punkt IX. getroffenen Bestimmungen wirtschaftlich zu tragen verpflichtet ist;
 - ein Betrag in Höhe der bewilligten Fördersumme gemäß Punkt VI. zu Gunsten des Kooperationspartners DJCLS.
- l. Der Betrag der nach Buchstabe k. verbleibenden Erlöse (im Folgenden auch als „Netto-Erlöse“ bezeichnet) steht der Universität/dem aktiven Kooperationspartner einerseits und der DJCLS andererseits grundsätzlich in dem Verhältnis zu, in dem die unter Punkt IV. bezeichneten Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt zueinander stehen. Kann ein entsprechendes Verhältnis nicht ohne Weiteres und anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien bestimmt werden oder bestehen zwischen den Kooperationspartnern Zweifel über die relative Wertigkeit der Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt, so stehen den Parteien die Netto-Erlöse jeweils hälftig zu.
- m. Abweichend von Buchstaben k. und l. stehen die danach der DJCLS zugewiesenen Anteile an den Erlösen, welche nicht lediglich den Charakter von Kostenerstattungen haben, der Universität/dem aktiven Kooperationspartner zu, wenn und soweit die Universität/der aktive Kooperationspartner bei der DJCLS einen nach Form und Inhalt den Förderrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) entsprechenden Antrag (im Folgenden auch als „Folgeantrag“ bezeichnet) eingereicht hat und der entsprechende Förderantrag/Folgeantrag durch die hierfür zuständigen Gremien der DJCLS nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren und die Beurteilung von Förderanträgen, wie sie in der Satzung der DJCLS und den Förderrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) niedergelegt sind, als förderungsfähig und förderungswürdig beurteilt sowie durch die José Carreras DJCLS auf dieser Grundlage eine Förderzusage erteilt worden ist. Über einen etwaigen Folgeantrag der Universität/des aktiven Kooperationspartners entscheidet die José Carreras DJCLS nach billigem Ermessen; ein Rechtsanspruch der Universität/des aktiven Kooperationspartners auf eine Förderzusage der José Carreras DJCLS besteht insoweit nicht.
- n. Unbeschadet der Bestimmungen in den voranstehenden Absätzen, vorbehaltlich jedoch nachstehend Buchstabe o. ist die DJCLS jederzeit berechtigt, von der Universität/dem aktiven Kooperationspartner die Herausgabe von und/oder Übertragung sämtlicher Rechte an (geschützten) Ergebnissen (originäre Rechte, soweit zulässig; Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte, etc.) zu alleinigem

Eigentum/als Exklusivrechte zu verlangen (im Folgenden auch als „Call-Option“ bezeichnet). Entsprechendes gilt für etwaige Folgeansprüche aus oder im Zusammenhang mit Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, wie Vergütungs-, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. In jedem Falle ist die Universität/der aktive Kooperationspartner - vorbehaltlich einer Ausübung der Call-Option durch die DJCLS - verpflichtet, denjenigen wirtschaftlichen Zustand herzustellen, der bestanden haben würde, wenn die DJCLS in dem in Satz 1 angegebenen Umfang und Sinne sämtliche (Eigentums-)Rechte an den Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, und sich daraus etwa ergebenden Folgeansprüchen rechtswirksam erlangt hätte. Der Universität/dem aktiven Kooperationspartner steht insoweit ein Aufwendungsersatzanspruch im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Auftrag/die Geschäftsbesorgung zu.

- o. Von der Call-Option im Sinne des Buchstaben n. wird die DJCLS nur dann und insoweit Gebrauch machen, wenn/als (i) die begründete Besorgnis besteht, dass die Universität/der aktive Kooperationspartner den von ihr/ihm im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übernommenen Vertragspflichten nicht (mehr) ordnungsgemäß nachkommt oder nachzukommen in der Lage sein wird, (ii) die Universität/der aktive Kooperationspartner in Wegfall gerät oder (iii) aus anderen wichtigen Gründen nicht länger gewährleistet erscheint, dass Ergebnisse in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zwecken und/oder dem gesetzlichen Auftrag der DJCLS Verwendung finden. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle einer hiernach veranlassten oder zulässigen Ausübung der Call-Option durch die DJCLS der Rechtsgedanke des § 566 Abs. 1 BGB auf solche Rechtsverhältnisse entsprechende Anwendung findet, die Ergebnisse zu ihrem Gegenstand haben, welche die Universität/der aktive Kooperationspartner bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option durch die DJCLS mit Dritten begründet hat und deren Begründung durch die Universität/den aktiven Kooperationspartner die DJCLS jeweils im Vorfeld zugestimmt hat.
- p. Die Universität bestätigt, dass sämtliche, im Rahmen dieses Kooperationsprojekts genutzten Patente im Eigentum der Universität stehen.

Anlage 4

Projektdatenblatt

Bitte ergänzen Sie nach der Förderzusage folgende, für das Zustandekommen des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms notwendigen Informationen und schicken diese an die DJCLS:

1. Geplanter Beginn des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms

Vor Förderbeginn müssen alle Unterlagen (unterzeichnete Bewilligungsrichtlinien, ausgefülltes Projektdatenblatt, inklusive Fotos) vollständig bei der DJCLS vorliegen. Bitte beachten Sie dies bei der Angabe des geplanten Beginns.

2. Bankverbindung des für das José Carreras-Clinician-Scientist-Programms vorgesehenen Drittmittelkontos mit Betreff

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt auf Anforderung einen Monat nach Projektbeginn.

Name der Bank:

IBAN:

Drittmittelkonto mit Betreff:

Ansprechpartner Drittmittelstelle:

3. Zusammenfassende Darstellung des Inhalts und der Ziele des Forschungsvorhabens (je zwei Zeilen)

- für wissenschaftliche Publikationen

- für nicht wissenschaftliche Publikationen (allgemeinverständlich) zur Unterstützung der Ziele des DJCLS, Schwerpunkt: Wie soll die Forschung und die erwarteten Ergebnisse den Patienten in Zukunft helfen?

4. Bildmaterial für eine geplante Publikation

- Portrait mit neutralem Hintergrund
- Foto des Clinician Scientists bei Forschungstätigkeit, z.B. im Labor